

Sozialversicherungen in der Schweiz

Ereignisse aus dem Lauf des
Lebens einer unselbständig
erwerbstätigen Person

IV

EO

AHV

BVG

ALV

KVG

UVG

EL

FamZ

Kurt Häcki

8. Auflage 2024

Kurt Häcki

Sozialversicherungen in der Schweiz

Ereignisse aus dem Lauf des Lebens
einer unselbständig erwerbstätigen Person

8. Ausgabe (Januar 2024)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Eine Lehrstelle wird angetreten	9
3.	Die erste Arbeitsstelle wird angetreten	15
4.	Ein Unfall	25
5.	Der Sprachaufenthalt im Ausland	47
6.	Die Arbeitsstelle wird aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt	67
7.	Konkurs des Arbeitgebenden	93
8.	Kurzarbeit wird eingeführt	113
9.	Ein ganz normaler Stellenwechsel	121
10.	Die fristlose Kündigung	131
11.	Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit	153
12.	Der krankheitsbedingte langfristige Arbeitsausfall	169
13.	Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge Schwangerschaft	185
14.	Unterbruch der Erwerbstätigkeit infolge Schwangerschaft	209
15.	Reduktion von einer Vollzeit- auf eine Teilzeitarbeitsstelle	221
16.	Heirat	231
17.	Scheidung	235
18.	Ein Haus wird gekauft und mit Pensionskassengeldern mitfinanziert	247
19.	Ein tödlicher Unfall	257
20.	Tod des Lebenspartners	269
21.	Die vorzeitige Pensionierung	279
22.	Die ordentliche Pensionierung	299
23.	Erwerbstätigkeit nach der Pensionierung	311

Anhang 1: Entwicklung der Höhe der AHV-Renten seit 1975, der BVG-Grenzbeträge und des UVG-Grenzlohnes seit Inkrafttreten der beiden Gesetze	319
Anhang 2: Altersstufen in den Sozialversicherungen	323
Anhang 3: Sozialversicherungen und Zivilstand: Leistungskatalog	339
Anhang 4: Versicherter Verdienst und Taggelder	345
Anhang 5: Hilfsmittel: wer ist leistungspflichtig?	353
Anhang 6: Kurzübersicht über die Sozialversicherungen	359
Verwendete Unterlagen und Literatur	375
Internetadressen	377

1. Einleitung

Die Sozialversicherungen in der Schweiz sind ein Zusammenspiel aus historisch und unterschiedlich schnell gewachsenen und nicht immer aufeinander abgestimmten Einzelteilen. Erst mit dem Inkrafttreten des allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSG) per 1. Januar 2003 wurde ein übergreifendes Gesetzeswerk geschaffen, das in (fast) allen Zweigen der Sozialversicherungen zur Anwendung kommt. Im ATSG sind Grundsätze und Begriffe definiert. Es enthält allgemeine Bestimmungen über Leistungen und Beiträge. Es ist ein einheitliches Sozialversicherungsverfahren festgelegt, die Leistungskoordination ist geregelt und der Rückgriff auf Dritte wird geordnet. Trotzdem bleiben die einzelnen Zweige der Sozialversicherung in weiten Teilen eigenständig (Stichworte: versicherter Verdienst, Rentenberechnung und -anspruch, Taggelder [Anzahl; Berechnung oder Höhe]) und haben eine eigene Anpassungsdynamik.

Ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung nach dem 2. Weltkrieg zeigt folgendes Bild: Seit 1948 ist das Bundesgesetz über die Alters-, und Hinterlassenenversicherung (AHVG) in Kraft. Der Start der Erwerbsersatzordnung (EO) war im 1953. Seit 1960 gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG). Zuerst als Übergangslösung konzipiert, kamen im Jahr 1966 Bestimmungen zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV hinzu. Mit einigen Jahren Verzögerung traten neue Gesetze in Kraft, im Jahr 1984 das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzschiädigung (AVIG) sowie das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG). Im Jahr 1985 folgte das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Zehn Jahre später, im Jahr 1995, kamen zwei weitere Bundesgesetze dazu: das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) sowie das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFG, als Teil des BVG und des OR). Seit dem 1. Januar 1996 gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG). Am 1. Juli 1997 trat die Verordnung über die berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen in Kraft. Bei der AHV erfolgte auf den 1. Januar 1997 die Umsetzung der 10. AHV-Revision. Auswirkungen auf die Sozialversicherungen hatte dann das am 1. September 1999 in Kraft getretene Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998. Weiter ging es mit der 3. AVIG-Revision per 1. Juli 2003 und der 4. AVIG-Revision im Jahr 2011. Bei der Invalidenversicherung wurden die 4. Revision per 1. Januar 2004, die 5. Revision per 1. Januar 2007 und der Teil a der 6. Revision per 1. Januar 2012 umgesetzt. Mitten in diese Änderungen startete am 1. Juli 2005 die Mutterschaftsentschädigung (als Bestandteil des EOG).

Einen Einfluss auf die Sozialversicherungen hat seit dem 1. Januar 2008 auch das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) mit dem so genannten vereinfachten Abrechnungsverfahren bei der AHV. Ein Jahr später, am 1. Januar 2009, trat dann das Bundesgesetz über die Familienzulagen in Kraft (FamZG), welches gesamtschweizerisch Mindestvorgaben für die Kinder- und Ausbildungszulagen sowie

die Rangfolge der zulagenberechtigten Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden sowie neu den Anspruch von nichterwerbstätigen Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen festlegt. Das auf den 1. Juli 2010 in Kraft getretene das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung führte zu Änderungen bei der AHV, bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und beim KVG. Seit 2014 muss bei der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) in allen Kantonen der Betrag der individuellen Prämienverbilligung an den jeweiligen Krankenversicherer überwiesen werden. Nach einem Unterbruch von vier Jahren (2015) wurden die AHV-/IV-Renten (und die AHV/IV/EO-Beiträge) am 1. Januar 2019, am 1. Januar 2021 und am 1. Januar 2023 der Teuerung (Mischindex aus Lohn- und Preissteigerung) angepasst. Ebenso wurden die Beträge der Hilflosenentschädigung zur AHV/IV, des Assistenzbeitrags der IV, der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV angepasst. Seit 2016 gilt bei der Unfall- und der Arbeitslosenversicherung der neue Höchstbetrag des versicherten Verdienstes von 148 200 Franken. Bei der Erwerbsersatzordnung wurde der Beitragssatz am 1. Januar 2016 auf 0.45 % reduziert. Seit 2018 gelten einschränkende Bedingungen für die Anwendung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens. Es steht Kapitalgesellschaften, Genossenschaften sowie Ehegatten und Kindern, die im eigenen Betrieb mitarbeiten, nicht mehr zur Verfügung. Bei der IV wird der Invaliditätsgrad von Teilerwerbstätigen neu berechnet und der Betrag des Intensivpflegezuschlags für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder wurde erhöht. Als Folge der Ablehnung der Reform Altersvorsorge 2020 endete die befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer für die Invalidenversicherung per 31. Dezember 2017. Seit 1. Januar 2019 ist "compenswiss" für den AHV-Fonds, den IV-Fonds und den EO-Fonds tätig. Seit dem 1. August 2020 wurde die Altersgrenze für den Bezug von Ausbildungszulagen gesenkt. Mit Beginn der nachobligatorischen Ausbildung wird eine Ausbildungszulage ausgerichtet, sofern das Kind das 15. Altersjahr vollendet hat. Zudem haben arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, Anrecht auf eine Familienzulage. Auf den 1. Januar 2021 und den 1. Januar 2023 wurden die AHV-/IV-Renten, die Hilflosenentschädigung der AHV/IV, der Assistenzbeitrag der IV, die AHV- und EO-Beiträge, die Einkommensgrenzbeträge für den Anspruch auf Familienzulagen sowie die BVG-Grenzbeträge angepasst. Erweitert wurde der Anspruch auf Betreuungsgutschriften der AHV. Auf den 1. Januar 2021 traten die umfassenden Änderungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV in Kraft (mit einer Übergangsregelung für altrechtliche Ansprüche bis zum 31. Dezember 2023). Eingeführt wurde der Entschädigungsanspruch beim Vaterschaftsurlaub. Auf den 1. Juli 2021 wurde die Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose sowie die Weiterführung der beruflichen Vorsorge für Personen ab dem 58. Altersjahr, deren Arbeitsstelle vom Arbeitgebenden gekündigt wurde, eingeführt. Ebenfalls auf den 1. Juli 2021 traten bei der AHV weitergehende Bestimmungen für die Anrechnung von Betreuungsgutschriften in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt entstand der Anspruch auf Betreuungsurlaub (Betreuung eines Familienmitglieds / Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung (drei Tage pro Ereignis, höchstens 10 Tage pro Kalenderjahr) und die Entschädigung (Erwerbsersatz) für die Betreuung von wegen Krankheit oder Unfall schwer beeinträchtigten Kindern. Auf den 1. Januar 2023 trat der über die EO entschädigte Adoptionsurlaub für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende in Kraft.

2. Eine Lehrstelle wird angetreten

Autos faszinierten Bruno Meyer von Kindheit an. Sein Berufsziel stand daher seit langem fest; er wird Automobil-Mechatroniker. Zusammen mit seinem Lehrmeister, der Firma «Auto-Müller AG», haben er und seine Eltern den Lehrvertrag unterschrieben. Im Alter von 16 Jahren tritt er nun seinen ersten Arbeitstag als Lehrling an.

AHV/IV/EO/ALV

Beginn der Versicherungsunterstellung

Voraussetzung für eine Versicherungsunterstellung ist der Wohnsitz in der Schweiz¹. Bruno Meyer hat seit Geburt seinen Wohnsitz in der Schweiz. Zu beachten ist, dass ein allfälliger Anspruch auf Leistungen der IV, der EO oder der Arbeitslosenversicherung (ALV) für Bruno Meyer auch vor Beginn der Beitragspflicht entstehen könnte².

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht von Bruno Meyer als Erwerbstätiger beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres³. Sein Arbeitgebender meldet ihn und seinen Jahreslohn mit der Lohndeklaration aller Arbeitnehmenden bei seiner AHV-Ausgleichskasse an⁴. Die AHV-Ausgleichskasse eröffnet unter seinem Namen ein individuelles Konto⁵. Bruno Meyer kann bei der AHV-Ausgleichskasse einen AHV-Ausweis verlangen⁶ (mit der 13-stelligen AHV-Nummer, die keine Rückschlüsse mehr auf die versicherte Person zulässt; die Nummer beginnt in der Schweiz immer mit 756). Von seinem Lehrlingslohn wird, sobald Bruno Meyer der Beitragspflicht untersteht, der Beitrag an die AHV/IV/EO sowie an die Arbeitslosenversicherung abgezogen⁷. Der Arbeitgebende überweist den Arbeitnehmerbeitrag zusammen mit seinem Arbeitgeberbeitrag periodisch an seine AHV-Ausgleichskasse⁸.

¹ Art. 1a Bst. a. AHVG (Obligatorisch Versicherte), Art. 13 ATSG (Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt), Art. 23 ZGB bis Art. 26 ZGB

² Art. 5 IVG, Art. 8 Abs. 3 Bst. c IVG, Art. 9 IVG, Art. 13 IVG, Art. 19 IVG, Art. 20 IVG, Art. 14 AVIG und Art. 13 AVIV

³ Art. 3 Abs. 2 Bst. a AHVG (Beitragspflichtige Personen), Art. 2 IVG (Beitragspflicht)

⁴ Art. 143 AHVV (Abrechnungsformen und Lohnaufzeichnungen)

⁵ Art. 137 AHVV (Individuelles Konto)

⁶ Art. 135^{bis} Abs. 1 AHVV (Versicherungsausweis)

⁷ Art. 51 Abs. 1 AHVG (Aufgaben der Arbeitgeber)

⁸ Art. 14 Abs. 1 AHVG (Bezahlungstermin und Aufgaben)

Pensionskasse

Beginn der Versicherungsdeckung

Die Unterstellung von Bruno Meyer unter die obligatorische berufliche Vorsorge⁹ ist an zwei Bedingungen geknüpft:

- die Aufnahme in die Pensionskasse erfolgt ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres;
- der Jahreslohn muss den im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) definierten Mindestlohn übersteigen (75 % der maximalen AHV-Altersrente)¹⁰.

Es ist anzunehmen, dass der Lehrlingslohn von Bruno Meyer unterhalb des Mindestlohnes gemäss BVG liegt, so dass er der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht untersteht (selbst wenn er die altersmässige Bedingung erfüllen würde).

Massgebend sind aber die Bestimmungen des Pensionskassenreglementes, in dem bessere Bedingungen festgehalten sein können. Es könnte sein, dass Bruno Meyer:

- vor dem definierten Mindestalter in die Pensionskasse aufgenommen wird, d. h. vor dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (z. B. mit Beginn des Lehrverhältnisses);

und / oder

- schon ab einem Jahreslohn, der kleiner ist als der Mindestlohn gemäss BVG versichert wird.

Beitragspflicht

Im Reglement der Pensionskassen ist festgehalten, wie hoch der jährliche Beitrag ist und ab welchem Zeitpunkt Bruno Meyer Beiträge zu entrichten hat. Der Beitrag wird vom Lohn in Abzug gebracht. Zusammen mit dem Beitrag des Arbeitgebenden überweist dieser die Beiträge an die Pensionskasse.

Zu beachten ist, dass der Beitrag des Arbeitgebenden mindestens der Gesamtsumme aller Arbeitnehmerbeiträge entsprechen muss¹¹ (also nicht mindestens dem Doppelten des einzelnen Arbeitnehmerbeitrages).

⁹ Art. 7 Abs. 1 BVG (Mindestlohn und Alter); Art. 8 Abs. 1 und 2 BVG (Koordinierter Lohn); Art. 9 BVG (Anpassung an die AHV); Art. 1j Abs. 1 BVV2 (Von der obligatorischen Versicherung ausgenommene Arbeitnehmer)

¹⁰ Art. 3a BVV2 (Mindestbetrag des versicherten Lohnes), Vgl. Anhang 1: Entwicklung der Höhe der AHV-Renten seit 1975 sowie der BVG-Grenzbeträge und des UVG-Grenzlohnes seit Inkrafttreten der Gesetze

¹¹ Art. 66 Abs. 1 und 3 BVG (Aufteilung der Beiträge)

4. Ein Unfall

Als Ausgleich zu seinem vollzeitlich ausgeübten Beruf als Disponent in einer Transportfirma unternimmt Peter Berger seit vielen Jahren ausgedehnte Bergtouren. Für das folgende Wochenende hat er sich mit einem Kollegen für eine weitere Bergtour verabredet. Während des steilen Abstiegs vom Berggipfel rutscht Peter Berger aus. Er fällt so unglücklich, dass er dabei den rechten Unterarm bricht. Im nächstgelegenen Spital kann der Armbruch ambulant behandelt werden. Für die nächste Zeit kann Peter Berger seiner Arbeit nicht nachgehen¹.

Lohnfortzahlung

Da Peter Berger wegen des Unfalls an der Erbringung der Arbeitsleistung verhindert ist, hat er während einer bestimmten Zeit Anspruch auf Lohnfortzahlung durch den Arbeitgebenden². Die Anzahl Dienstjahre bestimmt die Dauer der Lohnfortzahlung. Je nach Kanton wird eine der drei verschiedenen Skalen angewendet (Basler, Berner und Zürcher Skala)³.

AHV/IV

Ein Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat⁴.

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Volljährige Personen, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren, gelten als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Ausgabenbereich zu betätigen⁵.

¹ Vgl. Anhang 2: Unterschiedliche Rentenhöhen bei Invalidität / Tod infolge Unfall oder bei Invalidität durch Krankheit: ein Vergleich

² Art. 324a OR (Lohn bei Verhinderung an der Arbeitsleistung: bei Verhinderung des Arbeitnehmers) siehe auch Art. 324b OR

³ Vgl. Kapitel 3 «Die erste Arbeitsstelle wird angetreten»

⁴ Art. 4 ATSG (Unfall)

⁵ Art. 4 ATSG (Unfall), Art. 4 Abs. 1 KVG (Invalidität)

Grundsatz

Die IV gewährt in erster Linie Eingliederungsmassnahmen (ins Erwerbsleben). Die Behandlung der «gesundheitlichen» Unfallfolgen fällt in die Zuständigkeit des Unfallversicherers⁶. Die versicherte Person muss alle Massnahmen aktiv unterstützen, die ihrem Gesundheitszustand angepasst sind und zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben getroffen werden⁷.

Die Leistungen der Invalidenversicherung sollen⁸:

- mit frühzeitiger Erfassung, intensiver Begleitung, aktiver Unterstützung und mit geeigneten, einfachen, zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen die Invalidität verhindern, vermindern oder beheben,
- Anreize für Arbeitgebende schaffen, Behinderte zu beschäftigen,
- die finanziellen Folgen der Invalidität im Rahmen einer angemessenen Deckung des Existenzbedarfs ausgleichen,
- zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung der betroffenen Versicherten beitragen.

Erst wenn die Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederhergestellt, erhalten oder verbessert werden kann, wird der Anspruch auf eine Invalidenrente geprüft.

Früherfassung

Durch die frühzeitige Erfassung von Personen, die wegen eines Gesundheitsschadens arbeitsunfähig geworden sind, soll der Eintritt einer Invalidität verhindert werden⁹. Der IV wird damit die Möglichkeit gegeben, präventiv tätig zu werden. Zu diesem Zweck können der zuständigen IV-Stelle die Personalien der versicherten Person auf dem Meldeformular gemeldet werden, wenn die Gefahr einer Invalidisierung besteht und

- eine ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit von mindestens 30 Tagen vorliegt, oder
- die Person innerhalb eines Jahres wiederholt kürzere Abwesenheiten aufweist¹⁰.

Zur Meldung berechtigt sind:

- die versicherte Person sowie deren gesetzliche Vertretung,
- die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen der versicherten Person,
- der Arbeitgebende der versicherten Person,
- die behandelnden Ärzte,
- die anderen Sozialversicherer (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherer, Unfallversicherer, Militärversicherer, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge),
- Sozialhilfebehörden.

⁶ Art. 10 UVG bis Art. 14 UVG (1. Kapitel: Pflegeleistungen und Kostenvergütungen), Art. 15 UVG bis Art. 35 UVG (Geldleistungen)

⁷ Art. 1a IVG (Zweck)

⁸ Art. 7 IVG (Pflichten der versicherten Person)

⁹ Art. 3a IVG (Früherfassung: Grundsatz)

¹⁰ Art. 1^{ter} Abs. 1 IVV (Meldung)

5. Der Sprachaufenthalt im Ausland

Janine Schmid hat sich entschieden, die englische Sprache in deren Mutterland richtig zu lernen und dort auch die entsprechenden Sprachdiplome zu erwerben.

AHV/IV/EO

Beitragspflicht

Janine Schmid muss sicherstellen, dass bei der AHV keine Beitragslücken entstehen¹. Der Mindestbeitrag an die AHV/IV/EO muss immer bezahlt werden². Hat sie den Mindestbeitrag für das laufende Kalenderjahr noch nicht oder nur anteilig bezahlt³, bemisst sich die Höhe des Beitrages nach den Vorgaben für Nichterwerbstätige⁴. Der Beitrag für Nichterwerbstätige richtet sich nach wirtschaftlichen Verhältnissen, das heisst nach der Höhe des Reinvermögens (steuerbares Vermögen ohne steuerrechtliche Freibeträge) und des mit 20 multiplizierten Renteneinkommens (ohne IV-Renten)⁵. Zur Deckung der Verwaltungskosten erheben die AHV-Ausgleichskassen besondere Beiträge, im Maximum 5 % der AHV/IV/EO-Beiträge⁶.

Beitragstabelle:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes Renteneinkommen			Jahresbeitrag		Zuschlag für je weitere 50 000 Franken	
unter	CHF	340 000.–	CHF	514.00	CHF	0
ab	CHF	340 000.–	CHF	614.80	CHF	106.–
	CHF	1 740 000.–	CHF	3 582.80	CHF	159.–
	CHF	8 740 000.–	CHF	25 700.00		

¹ Art. 29^{bis} AHVG (Allgemeine Bestimmungen für die Rentenberechnung), Art. 38 AHVG (Teilrenten: Berechnung), Art. 52 AHVV (Abstufung der Teilrenten)

² Art. 8 Abs. 1 AHVG (Beiträge von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit), Art. 10 AHVG (Die Beiträge von nichterwerbstätigen Versicherten), Art. 28^{bis} AHVV (Personen, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind), Art. 2 IVG (Beitragspflicht), Art. 27 Abs. 2 EOG (Zuschläge zu den Beiträgen der Alters- und Hinterlassenenversicherung)

³ Art. 10 Abs. 3 AHVG (Beiträge der nichterwerbstätigen Versicherten), Art. 28^{bis} AHVV (Personen, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind), Art. 30 AHVV (Anrechnung der Beiträge vom Erwerbseinkommen)

⁴ Art. 10 AHVG (Beiträge der nichterwerbstätigen Versicherten), Art. 28 AHVV (Bemessung der Beiträge), Art. 3 IVG (Beitragsbemessung und -bezug), Art. 1^{bis} IVV (Beitragsatz), Art. 27 Abs. 2 EOG (Zuschläge zu den Beiträgen der Alters- und Hinterlassenenversicherung)

⁵ Art. 28 AHVV (Bemessung der Beiträge); Anhang 1c

⁶ Art. 69 AHVG (Deckung der Verwaltungskosten), Verordnung über den Höchstansatz der Verwaltungskostenbeiträge in der AHV

Janine Schmid kann bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse verlangen, dass vom Einkommen, das sie im laufenden Jahr verdient hat (Lohnausweis zustellen), die schon bezahlten Beiträge an diejenigen Beiträge angerechnet werden, die sie als Nichterwerbstätige schuldet⁷.

Schliessen von Beitragslücken

Wenn bei Janine Schmid der Sprachaufenthalt im Ausland zu einem fehlenden Beitragsjahr führen würde, soll sie von der Sprachschule für die Dauer des Sprachkurses eine Bestätigung ausstellen lassen. Aufgrund dieses Belegs kann sie bei der AHV-Ausgleichskasse den Mindestbeitrag an die AHV/IV/EO nachzahlen⁸ (Verjährungsfrist: fünf Jahre).

Vor Beginn des Sprachaufenthalts im Ausland soll sie mit der zuständigen AHV-Ausgleichskasse Kontakt aufnehmen, um Sicherheit über die eigene Situation zu erlangen. Dies ist vor allem dann dringend zu empfehlen, wenn der Auslandsaufenthalt länger als ein Jahr dauern sollte⁹.

Bei der Berechnung des Leistungsanspruchs können zur Schliessung von Beitragslücken die zwischen dem 18. und 20. Altersjahr entrichteten Beiträge herangezogen werden¹⁰ (zudem werden für fehlende Beitragsjahre vor 1979, je nach Anzahl voller Beitragsjahre, ein bis drei Zusatzjahre angerechnet¹¹).

Arbeitslosenversicherung

Während des Auslandsaufenthalts hat Janine Schmid keinen Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung, da sie unmittelbar nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses den Auslandsaufenthalt antritt. Sie ist nicht vermittelbar, das heisst, nicht bereit und nicht in der Lage, in der Schweiz eine zumutbare Arbeit anzunehmen¹².

Von Interesse ist aber die Situation nach Beendigung ihres Auslandsaufenthalts und ihrer Rückkehr in die Schweiz.

⁷ Art. 28^{bis} AHVV (Personen, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind), Art. 30 AHVV (Anrechnung der Beiträge vom Erwerbseinkommen)

⁸ Art. 16 AHVG (Verjährung)

⁹ Art. 2 AHVG (Freiwillig Versicherte)

¹⁰ Art. 52b AHVV (Anrechnung vor dem 20. Altersjahr zurückgelegter Beitragszeiten)

¹¹ Art. 52d AHVV (Anrechnung fehlender Beitragsjahre)

¹² Art. 15 Abs. 1 AVIG (Vermittlungsfähigkeit)

9. Ein ganz normaler Stellenwechsel

Nach längerem Suchen hat Gianni Rossi eine neue Arbeitsstelle in seinem Tessiner Heimatort gefunden, die er nach Ablauf der Kündigungsfrist antreten kann.

AHV/IV/EO

Da Gianni Rossi nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim neuen Arbeitgebenden die Arbeit unverzüglich aufnimmt, hat der Stellenwechsel keine Auswirkungen auf die Versicherungs- und Beitragspflicht bei der AHV/IV/EO¹. Es entstehen keine Beitragslücken.

Der neue Arbeitgebende von Gianni Rossi meldet seinen Jahreslohn bei der Lohndeklaration aller Arbeitnehmenden bei seiner AHV-Ausgleichskasse an². Die AHV-Ausgleichskasse eröffnet unter seinem Namen ein individuelles Konto³. Gianni Rossi kann bei der AHV-Ausgleichskasse einen AHV-Ausweis verlangen (mit der 13-stelligen AHV-Nummer, die keine Rückschlüsse auf die versicherte Person zulässt; die Nummer beginnt in der Schweiz mit 756)⁴. Auch wenn Gianni Rossi die neue Arbeitsstelle zum Beispiel erst nach einem Monat Unterbruch aufgenommen hätte, würde dies nicht zu Beitragslücken führen. Der «fehlende» Beitragsmonat reduziert hingegen den Betrag des AHV-pflichtigen Lohnes für das betreffende Jahr⁵.

Arbeitslosenversicherung

Gianni Rossi hat keinen Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung, da er ohne Unterbruch die neue Stelle antreten wird⁶.

Würde Gianni Rossi die neue Arbeitsstelle erst nach einem Monat Unterbruch antreten und hätte er für diese Zeit Arbeitslosenentschädigung beantragt, so müsste die kantonale Amtsstelle prüfen, ob in dieser kurzen Zeit eine Vermittlungsfähigkeit gegeben ist⁷. Wenn keine Vermittlungsfähigkeit vorliegt (zum Beispiel, weil es im

¹ Art. 28^{bis} AHVV (Personen, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind)

² Art. 136 Abs. 1 AHVV (Anmeldung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und Versicherungsnachweis)

³ Art. 137 AHVV (Individuelles Konto)

⁴ Art. 135^{bis} Abs. 1 AHVV (Versicherungsnachweis)

⁵ Art. 29^{quater} AHVG (Durchschnittliches Jahreseinkommen)

⁶ Art. 8 AVIG (Anspruchsvoraussetzungen), Art. 10 AVIG (Arbeitslosigkeit), Art. 11 AVIG (Anrechenbarer Arbeitsausfall)

⁷ Art. 15 AVIG (Vermittlungsfähigkeit), Art. 85 AVIG (Kantonale Amtsstellen)

Ermessen von Gianni Rossi lag, die neue Arbeitsstelle nicht früher antreten zu wollen; wäre eine Aussicht bestanden, dass ein Arbeitgebender ihn angestellt hätte; ist er in einer Branche tätig, in der die Arbeitsmarktchancen gering sind), muss die kantonale Arbeitsstelle den Anspruch mittels einsprachefähiger Verfügung ablehnen⁸.

Wenn eine Vermittlungsfähigkeit vorliegt, hat Gianni Rossi Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung (die Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung werden in diesem Kapitel nicht weiter dargelegt; siehe dazu Kapitel 6 «Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen»). Zu beachten sind die Einschränkungen beim Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig aufgelöst wird. In diesem Fall wird der versicherten Person so lange kein Arbeitsausfall angerechnet, wie die Leistungen des Arbeitgebenden den Einkommensverlust während dieser Zeit abdecken⁹. Zudem ist mit einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung für eine von der Arbeitslosenkasse verfügte Anzahl Taggelder zu rechnen¹⁰.

Pensionskasse

Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Austritt aus der Pensionskasse hat Gianni Rossi Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung (Austrittsleistung)¹¹.

Höhe der Freizügigkeitsleistung

Bei der Berechnung der Höhe der Freizügigkeitsleistung ist zu unterscheiden, nach welchem System eine Pensionskasse die Vorsorgeleistungen berechnet¹².

Zu unterscheiden sind drei Systeme:

- sparkassenmässig geführte Beitragsprimatkassen;
- versicherungsmässig geführte Beitragsprimatkassen;
- Leistungsprimatkassen.

⁸ Art. 49 ATSG (Verfügung), Art. 52 ATSG (Einsprache), Art. 10 Abs. 2 ATSV (Einspracheverfahren: Grundsatz)

⁹ Art. 10h Abs. 1 AVIV (Anrechenbarer Arbeitsausfall bei vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen)

¹⁰ Art. 30 Abs. 1 Bst. b AVIG (Einstellung in der Anspruchsberechtigung)

¹¹ Art. 2 Abs. 1 FZG (Austrittsleistung)

¹² Art. 15 FZG, Art. 16 FZG (Berechnung der Austrittsleistung)

Beim Beitragsprimat richtet sich die Höhe der Vorsorgeleistungen nach den Beiträgen (Gesamtbeiträge), die klar definiert sein müssen. Die Vorsorgeleistungen für jede versicherte Person wird individuell aufgrund der für sie geleisteten Beiträge anhand der Tarife errechnet.

Beim Leistungsprimat richtet sich die Höhe der Beiträge nach den vorgesehenen Vorsorgeleistungen. Die Leistungen werden dabei (in der Regel) in Prozenten des versicherten Lohnes definiert. Die zu erhebenden Beiträge werden individuell aufgrund der Tarife unter Berücksichtigung des Alters berechnet.

13. Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge Schwangerschaft

Beatrice Huber blickt einem freudigen Ereignis entgegen, sie wird demnächst Mutter. Dieser Aufgabe will sie sich vollständig widmen und gibt deshalb ihre Erwerbstätigkeit auf, das heisst, sie kündigt ihre Arbeitsstelle.

Kündigungsschutz

Kündigung durch den Arbeitgebenden

Beatrice Huber geniesst als schwangere Arbeitnehmerin einen ausgedehnten Kündigungsschutz¹. Während der Probezeit gilt die siebentägige Kündigungsfrist.

Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgebende während der gesamten Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Niederkunft nicht kündigen². Eine trotzdem ausgesprochene Kündigung ist nichtig³, das heisst, sie wird so behandelt, als sei sie gar nicht erfolgt. Ist die Kündigung jedoch vor der Schwangerschaft ausgesprochen worden, wird die Kündigungsfrist unterbrochen und nach Ablauf der 16. Woche nach der Niederkunft fortgesetzt⁴.

Eine fristlose Kündigung kann diese Bestimmung aufheben, allerdings nur, wenn das Vertrauensverhältnis derart gestört ist, dass die sofortige und fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses als einziger Ausweg erscheint. Die gerichtlich akzeptierten Fälle beschränken sich auf schwere Vertragsverletzungen⁵.

Andere Möglichkeiten

Die Arbeitnehmerin kann das Arbeitsverhältnis selber kündigen. Der Kündigungsschutz entfällt dann.

Das Arbeitsverhältnis kann auch durch einen mündlichen oder schriftlichen Aufhebungsvertrag zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmerin beendet werden. Ein solcher Vertrag setzt das Übereinkommen beider Parteien voraus, das Arbeitsverhältnis unter genau festgehaltenen Bedingungen im gegenseitigen

¹ Art. 336c OR (Kündigung zur Unzeit)

² Art. 336c Abs. 1 Bst. c OR (Kündigung zur Unzeit)

³ Art. 336c Abs. 1 Bst. d OR (Kündigung zur Unzeit)

⁴ Art. 336c Abs. 2 OR (Kündigung zur Unzeit)

⁵ Art. 337 OR (Fristlose Auflösung; Voraussetzungen: aus wichtigen Gründen)

Einvernehmen auf einen bestimmten Termin und ohne Kündigungsschutzbestimmungen aufzulösen. Auf gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich festgehaltene Kündigungsfristen muss bei dieser Form der Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Rücksicht genommen werden.

AHV/IV/EO

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht an die AHV/IV/EO endet nicht mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit, sondern dauert, als Nichterwerbstätige, bis zum Erreichen des Referenzalters, das heisst bei Frauen, bis zum Monatsende nach Erreichen des 64. Altersjahres⁶.

Als nichterwerbstätige Person gilt, wer keine Beiträge vom Erwerbseinkommen zu entrichten hat oder gegebenenfalls zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen weniger als den jährlichen Mindestbeitrag entrichtet hat⁷. Ist ein Ehepartner im AHV-rechtlichen Sinn erwerbstätig, gelten die Beiträge des anderen, nichterwerbstätigen Ehepartners als bezahlt, wenn der erwerbstätige Partner mindestens den doppelten Betrag als Nichterwerbstätige entrichtet hat⁸.

Frauen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, müssen Beiträge als Nichterwerbstätige entrichten⁹. Der Beitrag für Nichterwerbstätige richtet sich nach wirtschaftlichen Verhältnissen, das heisst nach der Höhe des Reinvermögens (steuerbares Vermögen ohne Abzüge) und des mit 20 multiplizierten Renteneinkommens (ohne IV-Renten)¹⁰. Zur Deckung der Verwaltungskosten erheben die AHV-Ausgleichskassen besondere Beiträge, im Maximum 5 % der Beitragssumme¹¹.

⁶ Art. 3 Abs. 1 AHVG (Beitragspflichtige Personen), Art. 2 IVG (Beitragspflicht)

⁷ Art. 3 AHVG (Beitragspflicht der Versicherten), Art. 4 Abs. 2 Bst. b AHVV (Bemessung der Beiträge)

⁸ Art. 3 Abs. 3 AHVG (Beitragspflichtige Personen)

⁹ Art. 10 AHVG (Beiträge der nichterwerbstätigen Versicherten), Art. 28 AHVV (Die Beiträge der Nichterwerbstätigen: Bemessung der Beiträge), Art. 28^{bis} AHVV (Personen, die nicht dauernd erwerbstätig sind), Art. 30 AHVV (Anrechnung der Beiträge vom Erwerbseinkommen), Art. 3 IVG (Beitragsbemessung und -bezug), Art. 1^{bis} IVV (Beitragssatz), Art. 27 Abs. 2 EOG (Zuschläge zu den Beiträgen der Alters- und Hinterlassenenversicherung)

¹⁰ Art. 28 AHVV (Bemessung der Beiträge), Anhang 1c

¹¹ Art. 69 AHVG (Deckung der Verwaltungskosten), Verordnung über den Höchstansatz der Verwaltungskostenbeiträge in der AHV

Anhang 1

Entwicklung der Höhe der AHV-Renten seit 1975, der BVG-Grenzbeträge und des UVG-Grenzlohnes seit Inkrafttreten der beiden Gesetze

AHV-Renten seit 1975 (bei voller Beitragsdauer)

Jahr	minimale einfache Rente		maximale einfache Rente	
1975	CHF	6 000.–	CHF	12 000.–
1979	CHF	6 300.–	CHF	12 600.–
1980	CHF	6 600.–	CHF	13 200.–
1982	CHF	7 440.–	CHF	14 880.–
1984	CHF	8 280.–	CHF	16 560.–
1986	CHF	8 640.–	CHF	17 280.–
1988	CHF	9 000.–	CHF	18 000.–
1990	CHF	9 600.–	CHF	19 200.–
1992	CHF	10 800.–	CHF	21 600.–
1993	CHF	11 280.–	CHF	22 560.–
1995	CHF	11 640.–	CHF	23 280.–
1997	CHF	11 940.–	CHF	23 880.–
1999	CHF	12 060.–	CHF	24 120.–
2001	CHF	12 360.–	CHF	24 720.–
2003	CHF	12 660.–	CHF	25 320.–
2005	CHF	12 900.–	CHF	25 800.–
2007	CHF	13 260.–	CHF	26 520.–
2009	CHF	13 680.–	CHF	27 360.–
2011	CHF	13 920.–	CHF	27 840.–
2013	CHF	14 040.–	CHF	28 080.–
2015	CHF	14 100.–	CHF	28 200.–
2019	CHF	14 220.–	CHF	28 440.–
2021	CHF	14 240.–	CHF	28 680.–
2023	CHF	14 700.–	CHF	29 400.–

Anhang 6

Kurzübersicht über die Sozialversicherungen

AHV/IV

Versicherte Personen	<p><i>Obligatorisch versichert:</i> Alle natürlichen Personen, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder dort eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind obligatorisch versichert, ebenso Schweizer Bürger, die im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft tätig sind. Das gleiche gilt für internationale Organisationen, mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen hat, oder privater, vom Bund namhaft unterstützter Hilfsorganisationen.</p> <p><i>Die Versicherung weiterführen können</i> Personen, die für einen Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz im Ausland tätig sind und von ihm entlohnt werden, sofern dieser einverstanden ist, sowie nicht erwerbstätige Studenten, die ihren Wohnsitz in der Schweiz aufgeben, um im Ausland einer Ausbildung nachzugehen, bis zum 31.12. des Jahres, in welchem sie das 30. Altersjahr vollenden.</p> <p><i>Freiwillig versichert:</i> Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA, die in einem Staat ausserhalb der EU oder der EFTA leben, können der freiwilligen Versicherung beitreten, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren.</p>
Anrechenbarer Lohn	Rentenbildender Lohn: bis 88 200 Franken.
Leistungen Heilung, Pflege, Wiederherstellung	Wiedereingliederungsmassnahmen; Hilfsmittel; Hilfenentschädigung für dauernd benötigte Hilfe, Pflege, Überwachung.